

Hessischer Bankverein.

Aktiengesellschaft.

Abteilung Melsungen.

Erladigung aller bankmässigen Geschäfte.

Annahme von Spareinlagen zu günstigen Zinssätzen. An- u. Verkauf in- u. ausländischer Wertpapiere.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Einzahlung von Zins- u. Dividendenscheinen u. verlorster Wertpapiere.

Verlosungskontrolle, Stahlpanzerschrank.

Üebnahme von Vermögensverwaltungen.

Einrichtung von Scheckkonten zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs.

Buchdruckerei
HUGO MUNZER

Fernruf 27 Rathausstr. 141. Fernruf 27

Anfertigung von
DRUCKSACHEN

FÜR HANDEL, GEWERBE u. INDUSTRIE

in sauberer und geschmackvoller Ausführung
zu angemessenen Preisen

Verlag d. Spangenberger Zeitung

Warnung.

Trotz wiederholter Warnungen werden immer wieder Gänse zur Weide in meinen Weizen auf die Kirchwiese getrieben. Ich werde ganz rücksichtslos mit den ange-troffenen Gänsen verfahren. Obendrein werde ich die Besizer zur Anzeige bringen. Wer kein Futter für seine Gänse hat, mag sich keine halten.

Willy Krug,
Bergheim.



Eine gute

**Geschirr- u.
Milchkuh**

zu verkaufen.

Frau Gg. März, Witw.

Ein Paar

Infanterie-Stiefel

preiswert abzugeben.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle d. Bl.

Jedes Quantum

Heidelbeeren

zu den höchsten Tagespreisen kauft

Brauns, Neustadt.

**Vieh-Lebertran-
Emulsion**

für junge Ferkel

wieder vorrätig

Apotheke Spangenberg.

L. Pfeiffer

Bankgeschäft,

Agentur Spangenberg

Vertreten durch Herrn Apotheker **M. Woelm.**
Postscheckkonto: L. Pfeiffer, Cassel Nr. 2155 Frankfurt a. M.

Vermittlung aller bankmässigen Geschäfte.

Scheckrechnungen

Zinssatz 3%

Depositen- (Spar-) Rechnungen

Zinssatz 3 bis 4% je nach Kündigung.

Fruchtreinigungsmühlen,

sowie **1a starke**

Kastenwagen

zu haben bei

**J. H. Herbold, Schlosserei,
Spangenberg.**



Ein fast neues

Fahrrad

(mit Friedensbereifung)
hat abgegeben

Gebrüder Spangenthal, Spangenberg.

Jucke mit 1 üc en

zu verkaufen.

Schmidt, Lehrer
Sandfeld.

Danksagung.

Vom Grabe unseres lieben Verstorbenen zurückgekehrt, sagen wir allen denen, die ihm das letzte Geleit gegeben, besonders der Kriegsbeschädigten-Vereinigung von Spangenberg und Umgegend, der Kleinhäuserbau-Genossenschaft „Eigene Scholle“ sowie Herrn Pfarrer Viel für seine trostreichen Worte am Grabe, und allen Verwandten und Bekannten für die vielen Kranzspenden, unseren tiefgefühlten Dank.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Familie Martin Schumann.

Den Bewohnern von Spangenberg und Umgegend zur gefl. Kenntnis, daß ich vom

1. August ab

in Spangenberg im Gasthaus „Zur Stadt Frankfurt“

Sprechstunden abhalte.

Homöopath **W. Vetter.**

**Krieger-
Verein**



**Spangen-
berg**

Sonntag, den 27. Juli nachmittags 5 Uhr wird Kamerad Herr Lehrer Müller-Melsungen im Saale zum „Grünen Baum“ einen Vortrag über:

Aufgaben der Kriegervereine in Gegenwart und Zukunft!

halten. Die Kameraden, die Kriegervereine von Mörs-hausen, Pflaffe und Herlesfeld, sowie Kriegsteilnehmer die nicht Mitglieder sind, werden hierzu freundlichst eingeladen.
Der Vorstand.

Allgemeine Ortskrankenkasse

für den Kreis Melsungen.

Zahl- und Meldestelle Spangenberg.

Letzter Zahlungstermin Montag, den 28. Juli 1919.

Klein.

Kaufe jede Menge grüne und reife

Stachelbeeren,

schwarze, rote und weiße

Johannisbeeren,

jede Sorte

Kirschen

jede Menge

Heidelbeeren

Hebeler.

Erhaltung der Grenzsteine und Feldwege.

1. Wer einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt, wird nach § 274 des Strafgesetzbuchs mit Gefängnis bestraft. Neben dieser Strafe kann auf Geldstrafe bis zu 3 000 Mark erkannt werden.

2. Wer unbefugt — abgesehen von den Fällen des § 274 des Strafgesetzbuchs — Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegevische, Hügel, Gräben, oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Werk- oder Warnungszeichen sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt, oder unkenntlich macht, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Haft bestraft.

3. Wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert, wird nach § 370 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

4. Die städtischen Bediensteten sind angewiesen, auf Straftaten der vorbezeichneten Art ihr besonderes Augenmerk zu richten und sie zur Anzeige zu bringen.
Spangenberg, den 25. Juli 1919.

Der Bürgermeister,
Schier